

# RS Vfgh 1999/12/14 V67/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1999

## Index

95 Technik

95/06 Ziviltechniker

## Norm

B-VG Art18 Abs2

Standesregeln der Ziviltechniker Pkt 4.2.

ZiviltechnikerkammerG 1993 §32 Abs1

## Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Standesregeln der Ziviltechniker betreffend das Verbot der Heranziehung von Personen als Mitarbeiter, die eine facheinschlägige Gewerbeberechtigung während der Beschäftigung ausüben

## Rechtssatz

Punkt 4.2. erster Satz der Standesregeln der Ziviltechniker vom 30.09.94, kundgemacht unter Nr. 114 in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten "konstruktiv", Nr. 187, Februar 1995, S 13ff., wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Es ist nicht einzusehen, warum die Heranziehung von Mitarbeitern, die eine facheinschlägige Gewerbeberechtigung während der Beschäftigung bei einem Ziviltechniker ausüben, der - von der verordnungserlassenden Behörde für ihren Standpunkt ins Treffen geführten - "Maxime der völligen Unabhängigkeit des Ziviltechnikers" zuwiderlaufen sollte. Dies allein deshalb, weil - worauf der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Prüfungsbeschluss hingewiesen hat - auch im Falle der Heranziehung solcher Mitarbeiter der Ziviltechniker für die Leistungserbringung (und damit auch für die Beachtung dieser "Maxime") verantwortlich bleibt (vgl. dazu im Übrigen VfSlg. 14.882/1997).

(Anlaßfall: E v 14.12.99, B2834/96 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- V 67/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.12.1999 V 67/99

## Schlagworte

Ziviltechniker Disziplinarrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V67.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10008786\_99V00067\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)